

Merkblatt für Studienbewerber mit ausländischen Bildungsabschlüssen zur Bewerbung für ein Studium an der Berufsakademie Sachsen

Bitte beachten Sie zuerst eine besondere Zulassungsvoraussetzung für ein Studium an der Berufsakademie – das Vorliegen eines Ausbildungsvertrages mit einem geeigneten Praxispartner (Mustervertrag ist auf der Homepage der Staatlichen Studienakademie zu finden). Ohne diesen Vertrag ist selbst bei Erfüllung aller anderen Zulassungsvoraussetzungen eine Zulassung zum Studium nicht möglich!

Ausländische Studienbewerber haben neben dem Antrag auf Zulassung zu einem Studium und dem Ausbildungsvertrag mit einem Praxispartner zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

1. Feststellung der sprachlichen Studierfähigkeit – Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache

Entsprechend der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (Beschlüsse der HRK und der KMK in der Fassung vom November 2015, § 1 und 2) ist die sprachliche Studierfähigkeit der Bewerber nachzuweisen. Es gibt unterschiedliche Prüfungen, mit denen man die geforderten Deutschkenntnisse belegen kann:

- DSH: Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber
- TestDaF: Test Deutsch als Fremdsprache
- FSP: Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung an Studienkollegs oder
- DSD II Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe

Die aufgeführte Prüfung kann entfallen, wenn:

- das Abitur an einer deutschsprachigen Schule abgelegt,
- das Kleine bzw. Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts (vor 2012) bestanden,
- die Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts (vor 2012) oder das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (seit 2012) bestanden,
- oder die Prüfung "telc Deutsch C1 Hochschule" bestanden wurde.

Der entsprechende Nachweis der bestandenen Sprachprüfung ist dazu an der Staatlichen Studienakademie einzureichen.

2. Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Vorbildung für eine Studienzulassung:

Bei ausländischen Bildungsnachweisen („im Ausland erworbenen schulischen Abschlüssen“) wird die Gleichwertigkeit dieser Vorbildung mit den deutschen Anforderungen für ein Studium an der Berufsakademie geprüft. Diesbezüglich ist ein eigener Antrag auf Anerkennung der Hochschulzugangsbefähigung (siehe auch: <http://www.schule.sachsen.de/3683.htm>) bei der Staatlichen Studienakademie zu stellen.

Grundsätzlich sind dem vollständig ausgefüllten Antrag folgende Unterlagen als amtlich beglaubigte Kopien beizufügen:

- die im Ausland ausgestellten Bildungsnachweise / Abschlusszeugnis bzw. das Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Schule
- Übersetzung dieser Dokumente durch einen beeidigten, von einem deutschen Gericht bestellten Übersetzer
- Kopie des Personalausweises, Passes oder Reisepasses
- ggf. Vertriebenenausweis

Sofern Sie im Herkunftsland bereits an einer Hochschulaufnahmeprüfung teilgenommen bzw. ein Studium an einer Hochschule absolviert haben, sind weiterhin folgende Unterlagen einzureichen:

- Nachweis der ausländischen Hochschulaufnahmeprüfung
- ausländische Studiennachweise mit Studien- und Prüfungsleistungen (Fächer- und Notenübersicht)
- ggf. die ausländische Abschlussbezeichnung (z.B. Bachelor)

Wird das Zeugnis des Herkunftslandes nicht anerkannt, besteht auch die Möglichkeit einer sogenannten Feststellungsprüfung, welche durch Studiencollegs in Deutschland angeboten wird. Diese Studiencollegs bereiten in einem Vorbereitungsstudium auf diese Prüfung sowie das anschließende Studium vor. Der Prüfungsteil Deutsch dieser Prüfung ist zugleich Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit.

Verfügen Sie über einen anerkannten Ausbildungsberuf, aber keine anerkannte Hochschulzugangsberechtigung, können Sie auch an einer Zugangsprüfung an der Staatlichen Studienakademie teilnehmen. Einzelheiten dazu erfahren sie bei einer Bewerbung an der Einrichtung.

Weitere Wichtige Hinweise:

Sämtliche Unterlagen (Zeugnisse, Übersetzungen, Urkunden, Bescheide etc.) sind in Form einer amtlich beglaubigten Kopie vorzulegen (keine Originale, keine unbeglaubigten Kopien).

Bei Zeugnissen bzw. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache verfasst worden sind, sind Übersetzungen von in Deutschland öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzern beizufügen.

Sollte der in den eingereichten Unterlagen aufgeführte Name nicht mit dem jetzigen Namen übereinstimmen, ist eine öffentliche Urkunde über die Namensänderung (Heiratsurkunde etc.) ggf. mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Amtlich beglaubigen kann jede öffentliche Stelle, die ein Dienstsiegel führt. Dies sind z.B. staatliche und kommunale Behörden (nicht aber Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Vereine). Im Ausland sind folgende Stellen zur Ausfertigung amtlicher Beglaubigungen berechtigt:
Diplomatische Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland

Die Beglaubigung auf der Kopie muss im Original erfolgen und folgendes enthalten:

- die Feststellung, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt
- Ort und Tag der Beglaubigung
- Originalunterschrift des beglaubigenden Bediensteten und
- Originalabdruck des Dienstsiegels (enthält in der Regel ein Emblem, kein einfacher Schriftstempel)

Lose Blätter müssen einzeln beglaubigt werden. Kopierte Beglaubigungen können nicht akzeptiert werden !

3. Beachtung eines notwendigen Aufenthaltstitels

Ausländische Studierende aus Nicht-EU-Staaten benötigen für ein Studium in Deutschland einen Aufenthaltstitel (z.B. Visum zu Studienzwecken). Fragen hierzu klären die deutschen Vertretungen im Ausland (Botschaft/Konsulat) oder bei Aufenthalt bereits in Deutschland (z.B. Flüchtlinge) die zuständige Ausländerbehörde am Wohnort.

Da bei dualen Studiengängen an der Berufsakademie praktische Studienphasen integriert sind, die die Hälfte des Zeitraumes ausmachen, unterliegt diese Beschäftigung der Zustimmungspflicht der Arbeitsverwaltung. Diese wird in der Regel durch die zuständige Ausländerbehörde in einem internen Verfahren beim zuständigen Team der Bundesagentur für Arbeit eingeholt (vergleiche auch „Informationsblatt Aufenthaltserlaubnis für Doktoranden und Studenten in dualen Studiengängen“, im Internet zu finden unter <http://www.zuwanderung.sachsen.de/download/Zuwanderung/Info-Doktoranden.pdf>).

